



Proliferation – das geht uns an!

Proliferation – was versteht man darunter?

Proliferation – immer noch eine reale Gefahr

Warum Beschaffung in Deutschland?

Wie werden Massenvernichtungswaffen beschafft?

Woran kann man illegale Geschäfte erkennen?

Welche Bedeutung hat Wissenstransfer für die Proliferation?



IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für
Verfassungsschutz
für die Verfassungsschutz-
behörden in Bund und Ländern

Druck:
Vereinigte Verlagsanstalten,
Düsseldorf

Stand:
Januar 2001

PROLIFERATION:

Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen bzw. der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte, einschließlich des dafür erforderlichen Know-how sowie von entsprechenden Waffenträgersystemen.

Inhalt

Vorwort	3
Proliferation – was versteht man darunter?	4
Proliferation – immer noch eine reale Gefahr	5
Warum Beschaffung in Deutschland?	6
Welche Folgen hat Proliferation?	7
Wie werden Massenvernichtungswaffen beschafft?	8
Woran kann man illegale Geschäfte erkennen?	10
Welche Bedeutung hat Wissenstransfer für die Proliferation?	12
Was bieten die Verfassungsschutzbehörden an?	14
Hinweis auf gesetzliche Vorschriften	15
Internet-Fundstellen zum Thema Proliferation	16
Glossar	17
Ansprechpartner	18

Vorwort

Nach dem Ende des Kalten Krieges hat sich die sicherheitspolitische Lage auf der Welt verändert; sie ist jedoch nicht sicherer geworden. Um ihre politischen Absichten durchsetzen zu können, bemühen sich **Länder aus Krisenregionen (sogenannte Krisenländer)*** darum, in den Besitz von **nuklearen, biologischen oder chemischen Massenvernichtungswaffen*** und der zu deren Einsatz benötigten **Trägertechnologie*** zu gelangen. Da sie zur eigenen Entwicklung und Herstellung häufig nicht in der Lage sind, versuchen sie, sich notwendiges Wissen, Ausgangsprodukte und Güter illegal zu beschaffen.

Die Verbreitung derartiger Technologien und Mittel stellt weltweit eines der grössten Sicherheitsrisiken dar.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als eine der führenden Industrienationen ein bevorzugtes Ziel der an Proliferation interessierten Länder. Da diese die gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen umgehen müssen, bedienen sie sich ihrer Nachrichtendienste oder anderer Beschaffungsorganisationen, wie z. B. Tarnfirmen, um in den Besitz des erforderlichen Wissens oder der benötigten Güter zu kommen.

Die Verfassungsschutzbehörden haben neben anderen Institutionen im Rahmen der Spionageabwehr den gesetzlichen Auftrag, diese illegalen Geschäfte aufzuklären und zu deren Verhinderung beizutragen.

Darüber hinaus wollen sie **präventiv** bei Unternehmen und Forschungseinrichtungen den Blick für die Risiken durch Proliferation schärfen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Informationen über die Missbrauchsmöglichkeiten von Gütern, die scheinbar für zivile Anwendungen exportiert werden, aber tatsächlich für die Waffenherstellung Verwendung finden.

Aus diesen Gründen bieten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder den Unternehmen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten, im Zusammenhang mit dieser Broschüre, individuelle und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Abwehr von Gefahren beginnt mit Vorbeugung!

*Begriffserläuterung siehe Glossar

Krisenländer: Es handelt sich um Länder, von denen zu befürchten ist, dass von dort aus ABC-Waffen in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt werden oder ihr Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele angedroht wird. Derzeit Iran, Irak, Libyen, Syrien, Nordkorea, Pakistan, Indien (in anderer Literatur teilweise auch als Schwellenstaat und/oder besorgniserregender Staat bezeichnet).

Nukleare, biologische oder chemische Massenvernichtungswaffen: Hiermit sind ABC-Waffen (atomare, biologische und chemische) gemeint; auch der Begriff Massenvernichtungsmittel wird gebraucht.

Trägertechnologie: Das internationale Vertragswerk zur Trägertechnologie (Missile Technology Control Regime, MTCR) versteht darunter gelenkte Raketen und sonstige vollständige Flugkörper (als auch Drohnen oder Artillerieraketen), wenn deren Sprengköpfe atomare, biologische oder chemische Komponenten beinhalten.

Proliferation – was versteht man darunter?

Seit Jahren sind Bemühungen der Krisenländer festzustellen, sich in den Besitz von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen und der zu ihrem Einsatz erforderlichen Trägertechnologie zu bringen.

Die illegale Verbreitung solcher Waffen und/oder Technologien zu deren Herstellung bezeichnet man als Proliferation. Darunter fällt auch die Bereitstellung von wissenschaftlichem und technischem Know-how.

Männer in Schutzanzügen vor Fässern mit dem Giftgas Schwefellost (wegen seines Geruchs auch Senfgas genannt). Derzeit besitzen weltweit vermutlich mehr als 30 Staaten Chemiewaffen, die auch als „Atombombe des kleinen Mannes“ gelten, da sie verhältnismäßig einfach und billig herzustellen sind.



Proliferation – immer noch eine reale Gefahr?

Die Folgen von Proliferation in Krisenländer sind belegt.



Rauchschwaden
Tel Aviv nach dem
Angriff einer SCUD-
Rakete, welche von
Irak abgeschossen
wurde. Israel wurde
neben Saudi-Arabien
während des Golf-
krieges, welcher am
15. Januar 1991
began, angegriffen.

Irak setzte im Krieg mit Iran (erster Golfkrieg, 1980–1988) chemische Kampfstoffe ein und beschoss im zweiten Golfkrieg 1991 Israel mit SCUD-Raketen. Libyen hat eine Chemiewaffenproduktionsanlage bei Rabta errichtet.

Nordkorea ist heute Lieferant von Raketen in andere Länder. Iran besitzt Chemiewaffen und weitreichende Raketen. Pakistan und Indien schließlich testeten im Mai 1998 mehrere nukleare Sprengsätze.

Obwohl diese Länder bereits in Teilbereichen über Massenvernichtungswaffen verfügen, lassen sie in ihren Zielen nicht nach. Bestehende Arsenale sollen komplettiert sowie die Waffen in Lagerfähigkeit, Einsatzbarkeit und Wirkung perfektioniert werden. Auch sollen noch bestehende Abhängigkeiten von Zulieferungen von Know-how und technischen Bausteinen aus anderen Ländern abgebaut werden. Dabei wird es für diese Staaten immer wichtiger, Verfahren, Güter und Technologien für eine eigene Infrastruktur zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu schaffen. In der Regel ist somit die wirkliche Zweckbestimmung zur Waffenproduktion nicht erkennbar. In solchen Fällen ist ein Proliferationshintergrund normalerweise nur an besonderen Beschaffungspraktiken und dem eventuell erkennbaren tatsächlichen **End-User*** abzuleiten.



Ausgebrannte Au-
den und zerstörte Hä-
sind alles, was nach
einem irakischen
SCUD-Angriff über-
blieb.

End-User*: Endverbraucher; Stelle im tatsächlichen Empfängerland (Person, Firma, Institutionen etc.), bei der das Gut letztlich verbleibt.

Warum Beschaffung in Deutschland?

Auch die Bundesrepublik Deutschland bleibt weiterhin ein Zielgebiet für Beschaffungsbemühungen

Trotz schon verbesserter Infrastruktur in den Krisenländern und ungeachtet anderer Anbieterländer sind bestimmte hochwertige Technologien und Know-how nur in den Industrienationen zu beziehen. Sicherlich spielen auch traditionelle gewachsene Beziehungen eine wichtige Rolle.

Massenvernichtungswaffen und Trägertechnik in einigen Krisenländern				
	A-Waffen	B-Waffen	C-Waffen	Raketen
Iran	Nein**	Nein**	Ja	Ja
Irak*	Nein**	Ja	Ja	Ja
Syrien	Nein**	Nein	Ja	Nein**
Libyen	Nein	Nein	Ja	Nein**
Pakistan	Ja	Nein**	Nein**	Ja
Indien	Ja	Nein**	Ja**	Ja
Nordkorea	Nein**	Ja	Ja	Ja

* vor dem zweiten Golfkrieg

** Forschungs- und Entwicklungsprogramm erwiesen oder vermutet

Welche Folgen hat Proliferation?

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bedroht den Weltfrieden und birgt die Gefahr eines militärischen Flächenbrandes, der regional nicht mehr kontrollierbar ist.



Lybische Giftgasfabrik in Rabta: Mit Hilfe eines deutschen Industrieunternehmens konzipierte und gebaute Fabrikanlage in der Konventionen zur Produktion chemischer Kampfstoffe hergestellt werden soll

Die Auswirkungen für die unmittelbar betroffenen Menschen sind grausam. Die Bilder aus den Golfkriegen sind noch gegenwärtig. Als Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft ist die Bundesrepublik Deutschland **internationale Verpflichtungen*** eingegangen, die die Bekämpfung und Verhinderung der Proliferation und damit das friedliche Zusammenleben der Weltbevölkerung zum Ziel haben. Aktivitäten von deutschem Boden aus, die die Proliferation fördern, schädigen nachhaltig die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt in besonderem Maße für die politische Glaubwürdigkeit unseres Landes und das Ansehen deutscher Außenpolitik. Erkannte Zulieferungen zu Proliferationsprogrammen führen bei den betroffenen Firmen zu Reputationsverlusten und finanziellen Einbußen. Fälle aus der Zeit nach Ende der Kuwait-Krise belegen den Ruin von Firmen, weil deren Produkte, ihre Maschinen, ihre Ersatzteile in den Forschungseinrichtungen und Produktionsbetrieben des Irak gefunden wurden.

internationale Verpflichtungen*: Dazu zählen: Atomwaffensperrvertrag, Konvention zum Verbot von biologischen und Toxinwaffen, Konvention zum Verbot von Chemiewaffen

Wie werden Massenvernichtungswaffen beschafft?

IMHAUSEN CHEMIE

Freiheitsstrafe von fünf Jahren gegen den Geschäftsführer der Firma wegen Vergehen gegen das Aussenwirtschaftsgesetz und Steuerhinterziehung.

(LG Mannheim vom 27.6.1990)

FIRMA HAVERT

Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten gegen den Geschäftsführer der Firma wegen Verstoßes gegen das Aussenwirtschaftsgesetz in 14 Fällen.

(LG Darmstadt vom 23.1.1998)

FIRMA RHEIN- BAYERN FAHRZEUGBAU

Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten gegen den Geschäftsführer der Firma wegen zweier Verbrechen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Aussenwirtschaftsgesetz.

(LG Augsburg vom 3.1.1995, bestätigt durch das Revisionsurteil des BGH vom 23.11.1995)



Massenvernichtungswaffen und die entsprechende Trägertechnologie sind auf dem freien Markt nicht erhältlich. Sie müssen entwickelt und hergestellt werden. Die strenge Gesetzgebung und die wirksamen Exportkontrollen in Deutschland setzen bei der Beschaffung einschlägiger Güter eine hohe Hürde.

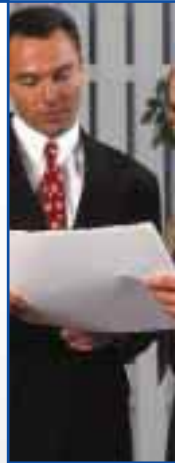
Um diese Hürde zu umgehen, bedienen sich die Krisenländer verschiedener Methoden:

- Sie beschaffen mit Hilfe von Geheimdiensten, deren Mitarbeiter als Besteller oder Käufer agieren.
- Sie beschaffen über teilweise geheimdienstlich gesteuerte Staatsfirmen, wobei das Vorschieben einer Handelsfirma zur Täuschung des Verkäufers über den steuernden Geheimdienst eine klassische nachrichtendienstliche Methode ist.
- Sie beschaffen über konspirativ arbeitende **Beschaffungsnetze***.
- Sie verschleiern den End-User durch den Gebrauch von harmlos klingenden Firmennamen.
- Sie nutzen neutrale oder in die Irre führende Projektbezeichnungen.
- Sie nutzen Universitäten als vermeintliche End-User.
- Sie gründen kleine Firmen im eigenen Land oder im Ausland nur für die Abwicklung eines einzigen Geschäfts und schließen sie danach wieder; als Drehscheibe für solche Geschäfte und als Sitz solcher Firmen sind Singapur, Zypern, Malta oder Dubai festgestellt worden.
- Sie missbrauchen im Export unerfahrene Lieferanten.
- Sie nutzen Firmen im Hersteller- bzw. Lieferland, die illegale Beschaffungen unter einer Masse an legalen Geschäften verbergen.
- Sie teilen die erforderlichen Beschaffungen in viele, für sich allein gesehen unverdächtige Einzelpakete auf, so dass die Proliferationsrelevanz des gesamten Geschäfts schwer erkennbar wird.

Ein Lieferant hat es daher schwer, eine unbeabsichtigte, in der Folge eventuell mit Schwierigkeiten für sein Unternehmen verbundene Endverwendung seiner Waren zu erkennen. Ein besonderes Problem sind dabei solche Güter, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können, also **Dual-Use***-Charakter haben.

Beschaffungsnetze*: Staatlich initiierte Struktur (Firmen, Institutionen, Organisationen), die vom Empfängerstaat vorgegebene Ziele verfolgen, dabei jedoch ihrem äußeren Erscheinungsbild nach privatwirtschaftlich tätig sind (Tarnfirma).

Dual-Use*: Der Begriff „Dual-Use Güter“ = „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ bezeichnet Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologie, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können. Darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nicht explosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können.



Woran kann man illegale Geschäfte erkennen?

Panzerfahrzeuge mit SAM-Luftabwehrraketen passieren während einer Militärparade zum 10. Jahrestag der jemenitischen Einheit am 22. Mai 2000 in der jemenitischen Hauptstadt Sanaa eine Propagandatafel mit dem Porträt des Präsidenten Ali Abdallah Salih.



Nach Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden aus Bund und Ländern können folgende Anhaltspunkte auf ein proliferationsrelevantes Geschäft hindeuten:

- Der tatsächliche Endverbleib der Güter ist unklar (Plausibilitätskontrolle).
- Der Kunde kann nicht erklären, wofür das Produkt gebraucht wird bzw. der beabsichtigte Verwendungszweck weicht erheblich von der vom Hersteller vorgegebenen Produktbestimmung ab.
- Angaben werden verweigert, wo das Produkt zum Einsatz kommen soll (Verwendungszweck).
- Der Kunde handelt normalerweise mit militärischen Gütern.
- Der auftretende Käufer verfügt nicht über das erforderliche Fachwissen.
- Die tatsächliche Identität eines Neukunden ist nicht bekannt.
- Zwischenhändler werden ohne erkennbaren Grund eingeschaltet. Der Kunde wünscht eine außergewöhnliche Etikettierung oder Kennzeichnung/Beschriftung (zur Neutralisierung der Güter).
- Angebotene Zahlungsbedingungen sind besonders günstig (Barzahlung, hohe Vorauszahlungen, ungewöhnliche Provisionen).
- Der Käufer verzichtet auf Einweisung in die Handhabung, auf Serviceleistung oder auf Garantie.
- Firmenangehörige werden zu Ausbildungszwecken zur Herstellerfirma in Deutschland geschickt (obwohl eine Einweisung vor Ort praktischer und sinnvoller wäre).
- Mitglieder von Besucherdelegationen werden namentlich nicht vorgestellt.
- Zu weiteren Geschäftskontakten in Deutschland wird geschwiegen.

Welche Bedeutung hat Wissenstransfer für die Proliferation?



Internationale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung ist gewünscht und darf grundsätzlich nicht behindert oder kontrolliert werden. Anders ist es aber, wenn diese Freiheiten im Interesse von kritischen Ländern missbraucht werden.



Diese nutzen den freien Austausch von technologisch-wissenschaftlichen Informationen und verschaffen sich so das Know-how, das sie für ihre Ziele zur Entwicklung von Technologien für Massenvernichtungswaffen und Raketen benötigen. Auch dafür setzen sie mitunter ihre Geheimdienste oder geheimdienstliche Methoden ein, indem sich Mitarbeiter oder angeworbene Personen auch in Deutschland entsprechendes Fachwissen verschaffen.

Der Missbrauch von Wissen, das im Rahmen einer grundsätzlich gewünschten wissenschaftlichen Zusammenarbeit gewonnen wurde, ist nur sehr schwer zu erkennen und sicher nicht vollständig über Gesetze und Verordnungen einzudämmen. Zum Schutz geheimhaltungswürdiger oder sonstiger proliferationswichtiger Informationen, aber auch zur Minimierung des Risikos eigenen Reputationsverlustes, gilt es, sich des Problems bewusst zu sein. Bei der Entscheidung über die personelle Besetzung an Forschungsprojekten ist erhöhte Vorsicht geboten.

Was bieten die Verfassungsschutzbehörden an?



für Wissenschaft



und Wirtschaft

Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen sind für die Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts immer selbst verantwortlich.

Sachkundige Behörden, wie das Bundesausfuhramt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die Zolldienststellen, können in Zweifelsfällen bei Fragen von Genehmigungspflichten helfen oder beraten.

Da Wissenschaft und gewerbliche Wirtschaft jedoch die wahren Absichten ihrer "Partner" aus den proliferierenden Ländern häufig nicht erkennen können, laufen sie Gefahr, sich unbeabsichtigt strafbar zu machen oder unbewusst eine nachrichtendienstliche Verbindung einzugehen.

Die Verfassungsschutzbehörden im Bund und in den Ländern unterstützen die zuständigen Stellen wie z.B. den Zoll, Proliferation zu erkennen und zu verhindern. Proliferationsabsichten, die häufig konspirative, also geheimdienstliche Züge aufweisen, sollen möglichst früh erkannt und aufgeklärt werden. Sie sind dabei nicht Strafverfolgungsbehörde wie der Zoll oder die Polizei, die dem **Legalitätsprinzip*** unterliegen. Da für die Verfassungsschutzbehörden das **Opportunitätsprinzip*** gilt, ist es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig, durch **vertrauliche** Behandlung von Hinweisen und Fragen auch auf dem Proliferationssektor zu informieren, zu sensibilisieren, zu beraten und letztlich der Wissenschaft und der gewerblichen Wirtschaft eine partnerschaftliche Hilfe anzubieten.

Dazu dient auch diese Broschüre. Sie soll Hilfestellung leisten, über Gefahren informieren und sensibilisieren.

Ihre Verfassungsschutzbehörde bietet Ihnen eine Sicherheitspartnerschaft an, die Information und vertrauensvollen Dialog beinhaltet. Adressen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Legalitätsprinzip*: Gesetzmäßigkeitsgrundsatz; Strafverfolgungsbehörden sind prinzipiell verpflichtet, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Straftaten zu verfolgen.

Opportunitätsprinzip*: Ermessensgrundsatz; eine Strafverfolgung kann, wenn es zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise unterbleiben.

Hinweis auf gesetzliche Vorschriften

Das deutsche Außenwirtschaftsrecht ist im Wesentlichen bestimmt durch

- das **Außenwirtschaftsgesetz (AWG)**,
- die **Außenwirtschaftsverordnung (AWV)** und
- das **Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG)**.

Nach **AWG** (§1) ist der Außenwirtschaftsverkehr grundsätzlich frei, sofern Beschränkungen oder Genehmigungspflichten dem nicht entgegenstehen. Entsprechende Verbote und Beschränkungen ergeben sich aus der **AWV**.

Die Ausfuhrliste (**AL**) zur **AWV** enthält Waren und Technologien, deren Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Da es auch eine Rolle spielt, in welches Bestimmungsland exportiert werden soll, ergeben sich Regelungen dazu aus den **Länderlisten** zum **AWG** bzw. zur **AWV**.

Das **KWKG** regelt die Herstellung und den Umgang mit Kriegswaffen. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus der Kriegswaffenliste (**KWL**) als Anlage des Gesetzes.

HINWEIS:

Gesetzestexte und ausführliche Hinweise zum Außenwirtschaftsrecht und zu Genehmigungsfragen sind im „Handbuch der deutschen Exportkontrolle“ (**HADDEX**) zusammengefasst, zu beziehen über:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln

Tel.: 0221/97668-0, Fax: 0221/97688-278.

Herausgeber ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn, als die für Genehmigungsfragen zuständige Behörde.

Wer sich an Proliferation beteiligt, kann sich – auch unwissentlich – strafbar machen, z. B. des Landesverrats oder der geheimdienstlichen Agententätigkeit.

Strafrechtliche Aspekte sind im **Strafgesetzbuch (StGB)**, z.B. § 99) dargestellt.

Internet-Fundstellen zum Thema Proliferation



Unter folgenden Adressen sind informative Zusammenstellungen zum Thema Proliferation zu finden.

Die Aufzählung erfasst auch nicht annähernd alle einschlägigen Fundstellen und soll nur eine Hilfestellung zur Information bieten. Mit der Auswahl ist keine Wertung verbunden.

<http://www.fas.org/irp/threat/missile>

FAS Federation of American Scientists

<http://www.ceip.org/files/nonprolif/default.ASP>

Carnegy Endowment for International Peace

<http://www.weu.int/institute/chaillot/chai24e.htm>

Institute for Security Studies-Western European Union

<http://www.bafa.de>

Homepage des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Glossar

Beschaffungsnetz

Staatlich initiierte Struktur (Firmen, Institutionen, Organisationen), die vom Empfängerstaat vorgegebene Ziele verfolgen, dabei jedoch ihrem äußeren Erscheinungsbild nach privatwirtschaftlich tätig sind (Tarnfirma).

Dual-Use Güter

Der Begriff „Dual-Use Güter“ = „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ bezeichnet Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologie, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können. Darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nicht explosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können.

End-User

Endverbraucher; Stelle im tatsächlichen Empfängerland (Person, Firma, Institutionen etc.), bei der das Gut letztlich verbleibt.

Internationale Verpflichtungen

Dazu zählen:

- Atomwaffensperrvertrag
- Konvention zum Verbot von biologischen und Toxinwaffen
- Konvention zum Verbot von Chemiewaffen

Krisenländer

Es handelt sich um Länder, von denen zu befürchten ist, dass von dort aus ABC-Waffen in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt werden oder ihr Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele angedroht wird. Derzeit Iran, Irak, Libyen, Syrien, Nordkorea, Pakistan, Indien (in anderer Literatur teilweise auch als Schwellenstaat und/oder besorgniserregender Staat bezeichnet).

Legalitätsprinzip

Gesetzmäßigkeitsgrundsatz; Strafverfolgungsbehörden sind prinzipiell verpflichtet, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Straftaten zu verfolgen.

Massenvernichtungswaffen

Hiermit sind ABC-Waffen (**a**tomare, **b**iologische und **c**hemische) gemeint; auch der Begriff Massenvernichtungsmittel wird gebraucht.

Opportunitätsprinzip

Ermessensgrundsatz; eine Strafverfolgung kann, wenn es zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise unterbleiben.

Trägertechnologie:

Das internationale Vertragswerk zur Trägertechnologie (Missile Technology Control Regime, MTCR) versteht darunter gelenkte Raketen und sonstige vollständige Flugkörper (also auch Drohnen oder Artillerieraketen), wenn deren Sprengköpfe atomare, biologische oder chemische Komponenten beinhalten.

Ansprechpartner

per FAX



http:

per INTERNET

Wir informieren Sie!

Bundesamt für Verfassungsschutz
Abteilung IV
Postfach 10 05 53
50 445 Köln

Tel. 0221-7920
Fax 0221-798365
e-Mail: bfvinfo@verfassungsschutz.de
www.verfassungsschutz.de

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
-Abteilung V-
Postfach 60 11 26
14 411 Potsdam

Tel. 0331-2700230
Fax 0331-2700230

Senatsverwaltung für Inneres Berlin
-Abteilung II-
Postfach 62 05 60
10 795 Berlin

Tel. 030-901290
Fax 030-90129844
verfassungsschutz@berlin.de
www.berlin.de/verfassungsschutz

Landesamt für Verfassungsschutz
Baden Württemberg
Postfach 50 07 00
70 337 Stuttgart

Tel. 0711-954400
Fax 0711-9544444
lfv-bw@t-online.de
www.baden-wuerttemberg.de/verfassungsschutz

Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Postfach 45 01 45
80 901 München

Tel. 089-312010
Fax 089-31201380
inform@lfv.bayern.de
www.verfassungsschutz.bayern.de

Landesamt für Verfassungsschutz Bremen
Postfach 28 61 57
28 361 Bremen

Tel. 0421-53770
Fax 0421-5377195
office@LFV.bremen.de

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Postfach 39 05
65 029 Wiesbaden

Tel. 0611-7200
Fax 0611-720179
lfv-hessen@t-online.de
www.verfassungsschutz-hessen.de

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Landesamt für Verfassungsschutz
Johanniswall 4 III
20 095 Hambrug

Tel. 040-244443
Fax 040-428393838
www.hamburg.de/behörden/LIV/homepage.htm



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern Postfach 11 05 52 19 055 Schwerin	Tel. 0385-74200 Fax 0385-714438 VS-MV@t-online.de
Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz Postfach 44 20 30 044 Hannover	Tel. 0511-67090 Fax 0511-6709388 NLfV-Pressestelle@t-online.de
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Abteilung Verfassungsschutz Postfach 10 30 13 40 021 Düsseldorf	Tel. 0211-8712821 Fax 0211-8712980 info@mail.verfassungsschutz.nrw.de www.verfassungsschutz.nrw.de
Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz -Abteilung 6- Postfach 32 80 55 022 Mainz	Tel. 06131-163772 Fax 06131-163688 www.verfassungsschutz.rlp.de
Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt -Abteilung 5- Postfach 18 49 39 008 Magdeburg	Tel. 0391-5673900 Fax 0391-5673999 verfassungsschutz@abt5.mi.lsa-net.de www.mi.sachsen-anhalt.de/min/abt.5/index.htm
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 7 Postfach 71 25 24 171 Kiel	Tel. 0431-9883500 Fax 0431-9883503
Landesamt für Verfassungsschutz Saarland Postfach 10 20 63 66 020 Saarbrücken	Tel. 0681-30380 Fax 0681-3038109
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen Neuländer Straße 60 01 129 Dresden	Tel. 0351-85850 Fax 0351-8585000 la.verfassungsschutz@sz-online.de www.sachsen.de/verfassungsschutz
Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz Postfach 10 15 06 99 015 Erfurt	Tel. 0361-44060 Fax 0361-4406251